



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2024

**Nr. 14 Wirtschaftsführung des Landes-
betriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Haushaltsgesetzgeber und Aufsicht
unzureichend informiert, unbegründet
hohe Rücklagen und Haushaltsreste,
keine mittelfristige Finanzplanung -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 14

Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz

- Haushaltsgesetzgeber und Aufsicht unzureichend informiert, unbegründet hohe Rücklagen und Haushaltsreste, keine mittelfristige Finanzplanung -

Der Landesbetrieb Landesforsten wird weit überwiegend mit Zuschussmitteln des Landes finanziert. In den Jahren 2023 und 2024 sind 106 Mio. € pro Jahr vorgesehen. Die Wirtschaftspläne enthielten nicht alle notwendigen Angaben. Erläuterungen fehlten vollständig. Eine Bewertung der Finanzplanungen, der wirtschaftlichen Lage und des Zuschussbedarfs war damit für den Haushaltsgesetzgeber und die Aufsicht nicht möglich.

Langfristige finanzielle Folgen eingetretener Schäden sowie erkannter Risiken - etwa durch den Klimawandel - waren nicht in einer mittelfristigen Finanzplanung abgebildet.

Der Landesbetrieb rief die Landeszuschüsse über seinen Bedarf hinaus ab. Die daraus resultierenden Jahresüberschüsse führte er regelmäßig der freien Rücklage zu. Sie belief sich Ende 2022 auf 22 Mio. €. Zusätzlich zu Kreditzinsen des Landes fielen hierfür von 2014 bis 2022 beim Landesbetrieb 465.000 € für Verwahrensgelte (sogenannte Strafzinsen) an. Außerdem fehlte die schriftliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Verwendung gesperrter Mittel.

Nicht abgerufene Zuschussmittel von 25,4 Mio. € wurden als Haushaltsreste übertragen. Eine schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit der Mittel im folgenden Haushaltsjahr fehlte.

Eine strikte organisatorische und personelle Trennung zwischen Bediensteten des Landesbetriebs und der Aufsicht war nicht sichergestellt. Eine unterjährige bedarfsgerechte Berichterstattung gegenüber der Aufsicht fehlte.

1 Allgemeines

Die Forstverwaltung des Landes wird seit 1. Januar 2005 als Landesbetrieb nach § 26 LHO mit der Bezeichnung „Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Landesbetrieb) geführt.¹ Er umfasst die Forstabteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als oberste Forstbehörde, die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde sowie die 44 Forstämter als untere Forstbehörden. Die Dienst- und Fachaufsicht führt das MKUEM.²

¹ Der Landesbetrieb ist nach Nr. 1.1 zu § 26 VV-LHO ein unselbstständiger Teil der Landesverwaltung.

² § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz (Geschäftsordnung) vom 1. Januar 2016. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht wurde im Ministerium eine Forstkommission eingerichtet.

Der Landesbetrieb ist wirtschaftlicher Eigentümer aller Waldflächen des Landes. Er ist u. a. zuständig für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, die Planung, Durchführung und Überwachung forstlicher Arbeiten im Körperschafts- und Privatwald, die Erfassung des Waldzustandes sowie die forstliche Forschung.

Der Landesbetrieb wird überwiegend aus Zuschüssen des Landes³, aus den Erlösen aus der Veräußerung von Holz aus dem Staatswald sowie weiteren betrieblichen Erträgen wie Gebühren finanziert. Im Jahr 2021 betrug die Landeszuschüsse 91,7 Mio. €. Für die Jahre 2023 und 2024 sieht der Haushaltsplan des Landes jeweils Zuschüsse von 106 Mio. € vor.

Der Rechnungshof hat die Wirtschaftsführung des Landesbetriebs geprüft. Ziel war es insbesondere festzustellen, ob

- die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden,
- der Wirtschaftsplan strukturiert, transparent und vollständig war und alle für den Haushaltsgesetzgeber erforderlichen Informationen enthielt und
- der Landeszuschuss, die Rücklagen und die Haushaltsreste für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung erforderlich waren.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Wirtschaftspläne - Fehlen wesentlicher Angaben und Erläuterungen

Der Landesbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.⁴ Er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beizufügen. Der Wirtschaftsplan dient u. a. der Kontrolle der Verwaltung durch die Landesregierung und der Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber.

2.1.1 Bewertung der Planwerte und Erläuterungen

Um über den Haushalt des Landesbetriebs und den Zuschussbedarf entscheiden zu können, muss der Haushaltsgesetzgeber über alle erforderlichen Informationen verfügen. Dazu sollte der Wirtschaftsplan die Kostenbelastung des Landesbetriebs der letzten Jahre abbilden und darstellen, welche Belastungen im kommenden Wirtschaftsjahr eingeplant sind. Die prognostizierten Erträge und Aufwendungen für das kommende Wirtschaftsjahr werden dabei gegenübergestellt (Plan-Werte). Wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Plan-Werte sind die entsprechenden Ist-Werte aus dem Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres. Diese dienen dem Vergleich mit dem geplanten Wirtschaftsjahr.

Seit dem Haushaltsjahr 2021 wiesen die Wirtschaftspläne für die betrieblichen Erträge und Aufwendungen keine Ist-Werte mehr aus.

Zudem wichen die Plan-Werte für die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024 zum Teil erheblich von den Ist-Werten aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2021 und 2022 ab. Erläuterungen hierzu fehlten. Damit waren ein valider Abgleich und eine Bewertung der Planungen sowie wesentlicher Abweichungen nicht möglich. Ohne Erläuterungen war nicht erkennbar, ob es sich bei Abweichungen um Einmaleffekte oder um dauerhafte Entwicklungen handelt und welche Relevanz den Abweichungen zukommt. Für den Haushaltsgesetzgeber fehlten wesentliche Informationen, ebenso wie für das aufsichtsführende Ministerium.

³ Einzelplan 14 MKUEM, Kapitel 14 10 Landesforsten Rheinland-Pfalz, Titel 682 04 Zuschüsse für Leistungen im Körperschaftswald - KFA Mittel, Titel 682 11 Zuschüsse für Leistungen des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz und Titel 891 09 Zuschüsse für Investitionen, Doppelhaushalt 2023/2024.

⁴ § 26 Abs. 1 LHO.

Das Ministerium hat erklärt, die Forderung, den Wirtschaftsplan des Landesbetriebs um die Ist-Werte zu ergänzen, werde aufgegriffen. Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen würden den Wirtschaftsplänen beigelegt.

2.1.2 Gliederung des Wirtschaftsplans

Die Aufwendungen und Erträge sind nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit im Wirtschaftsplan transparent, systematisch und vollständig auszubringen.⁵

Der Landesbetrieb hatte den Wirtschaftsplan in acht Leistungsgruppen⁶ gegliedert. Diese sollten die sogenannten Ökosystemleistungen des Waldes abbilden. Den Leistungsgruppen waren jeweils Erträge und Aufwendungen für die dort ausgewiesenen Leistungen zugeordnet.

Die Zuordnung war nicht transparent und nachvollziehbar. Teilweise waren die gleichen Tätigkeiten mehreren Leistungsgruppen zugeordnet. Dies traf beispielsweise auf Maßnahmen zur Sicherung des Waldzugangs oder auf Beratungsleistungen zu. Durch die fehlende Differenzierung war nicht erkennbar, ob es zu Mehrfacherfassungen kam und welcher Aufwand bzw. Ertrag auf die Tätigkeit insgesamt entfiel.

Die Ansätze im Wirtschaftsplan basierten auf Daten der Kosten- und Leistungsrechnung. Diese umfasste 180 Produkte. Für jedes Produkt wurden die Erträge und Aufwendungen mit unterschiedlichen Schlüsseln auf die Leistungsgruppen verteilt. Wesentliche Annahmen und Berechnungen waren nicht dokumentiert, sodass die Verteilschlüssel nicht nachvollziehbar waren.

Das Ministerium hat erklärt, die Darstellung gehe insbesondere auf die Ökosystemleistungen des Waldes und deren Erhaltung durch den Landesbetrieb ein. Beispielsweise seien neben der Bereitstellung von Rohholz auch weitere Basisleistungen wie Biodiversität, Bodenvitalität, Stoffkreisläufe sowie Kohlenstoffspeicher aufgeführt und in ihrer Wichtigkeit hervorgehoben. Eine klassische „Input-Output Ratio“ in Form von quantifizierbaren Ergebnissen als Resultat von Inputs/Aktivitäten in komplexen Ökosystemen sei schwierig bis unmöglich darstellbar. Eine vollständige und damit im Detail nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Wirkungen auf die einzelnen Leistungsgruppen sei im Wirtschaftsplan nicht abbildbar.

Die Verteilschlüssel seien von einer Expertengruppe geprüft, analysiert, ausgewertet und bewertet worden. Es sei vorgesehen, diese Verteilschlüssel in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass der Wirtschaftsplan auch bei den Ansätzen für komplexe Ökosystemleistungen des Waldes dem Grundsatz der Haushaltsklarheit genügen muss. Die Ansätze sind transparent, übersichtlich, vollständig und systematisch darzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gliederung des Wirtschaftsplans in Leistungsgruppen vor dem Hintergrund des Informationsbedarfes des Haushaltsgesetzgebers und der Aufsicht kritisch zu hinterfragen. Zu den Verteilschlüsseln weist der Rechnungshof darauf hin, dass Unterlagen über die Prüfung und Analyse der Verteilschlüssel durch eine Expertengruppe bislang nicht vorgelegt wurden.

⁵ Siehe hierzu auch §§ 10, 11 HGrG sowie §§ 238, 239 Handelsgesetzbuch (HGB).

⁶ Basisleistungen, schützende Leistungen, Leistungen für andere Waldbesitzende, versorgende Leistungen, Bildungsleistungen, kulturelle Leistungen, Forschungsleistungen und behördliche Leistungen.

2.1.3 Verwendung von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Zum Ausgleich für Leistungen, die der Landesbetrieb für kommunale Waldbesitzer erbringt, erhält er seit dem Haushaltsjahr 2019 jährlich 13 Mio. € zweckgebundene Zuweisungen aus dem KFA. Nach der Zweckbestimmung dürfen diese Mittel nur für Leistungen des Landes zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen, planmäßigen und sachkundigen Forstwirtschaft im Körperschaftswald eingesetzt werden.⁷

Der Landesbetrieb wies die KFA-Mittel im Wirtschaftsplan zusammen mit nicht zweckgebundenen Zuschüssen des Landes in einer Summe aus. Auch bei der Anforderung der Landeszuschüsse wurde nicht nach Zuschussarten unterschieden. Damit war nicht erkennbar, ob die KFA-Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Das Ministerium hat erklärt, die Forderung nach einer gesonderten und differenzierten Darstellung der KFA-Mittel im Wirtschaftsplan werde umgesetzt.

2.2 Mittelfristige Finanzplanung fehlte

Der Landesbetrieb muss seinen Aufgaben langfristig nachkommen und deren Finanzierung sicherstellen. In einer mittelfristigen Finanzplanung wird die prognostizierte mehrjährige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge dargestellt. Außerdem können besondere Effekte wie bereits eingetretene Schäden und Risiken sowie deren langjährige finanzielle Folgen abgebildet und die Handlungsbedarfe für mehrere Jahre aufgezeigt werden. Hierzu gehören u. a. Trockenschäden als Folge des Klimawandels und der daraus resultierende erhöhte Aufwand für die Wiederaufforstung.

Obwohl die Jahresabschlüsse seit mindestens 2016 im Lagebericht auf diese Risiken und deren finanzielle Folgen hinweisen, verfügte der Landesbetrieb im Unterschied zu Landesbetrieben anderer Länder nicht über eine mehrjährige Finanzplanung.⁸

Das Ministerium hat erklärt, Forstbetriebe unterlägen stark schwankenden äußeren Einflüssen. So würden die Aufwendungen wesentlich von der Wiederherstellung von Waldflächen und der forstlichen Infrastruktur infolge der Extremwetterereignisse, von Kalamitäten⁹, von einer kaum vorhersehbaren Inflationsentwicklung, von der Entwicklung des Fachkräftemangels und von zukünftigen Tarifabschlüssen beeinflusst werden. Aufgrund dieser erheblichen Volatilität mittelfristiger Finanzplanungen und des mit deren Erstellung verbundenen erheblichen Aufwandes sei derzeit nicht vorgesehen, eine mittelfristige Finanzplanung ergänzend zum Wirtschaftsplan zu erstellen. Es werde geprüft, ob für die Bereiche, die sich mit hinlänglicher Sicherheit prognostizieren lassen, eine mittelfristige Finanzplanung eingeführt werden könne.

Der Rechnungshof hält es für geboten, neben der absehbaren Aufwands- und Ertragsentwicklung auch erkannte Risiken und deren Folgen in einer mittelfristigen Finanzplanung abzubilden sowie den voraussichtlichen Finanzbedarf hierfür abzuschätzen. Auch dies ist eine Grundlage für eine langfristige Sicherung der Finanzierung der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung des Landesbetriebs.

⁷ Die KFA-Mittel sind im Landeshaushalt gesondert veranschlagt. Kapitel 14 10, Titel 682 04, ab Doppelhaushalt 2019/2020.

⁸ Das Land Brandenburg hat geregelt, dass dem Wirtschaftsplan als Anlage eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen ist. Die Vorschriften der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt sehen bei der Finanzplanung jeweils einen vierjährigen Zeitraum vor, das Land Brandenburg einen fünfjährigen Zeitraum.

⁹ Durch Schädlinge, Hagel, Sturm o. Ä. hervorgerufene schwere Schäden in Pflanzenkulturen.

Auch das Ministerium der Finanzen stellt in der Regel für fünf Jahre einen Finanzplan auf und unterrichtet den Haushaltsgesetzgeber zusammen mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes.¹⁰ Im Finanzplan wird die mittelfristig angestrebte Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, wie Inflation und erhöhte Personalausgaben, z. B. durch Tarifsteigerungen, dargestellt.

2.3 Haushaltsrechtliche Vorgaben bei der Stellenbewirtschaftung nicht beachtet

Die Forstabteilung des Ministeriums ist Teil des Landesbetriebs.¹¹ Gleichwohl wurden die Stellen der Bediensteten der Forstabteilung beim Ministerium veranschlagt und nicht im Stellenplan des Landesbetriebs. Dies widerspricht den haushaltsrechtlichen Vorgaben und den Richtlinien zur Haushaltssystematik.¹²

Das Ministerium hat erklärt, die Veranschlagung der Haushaltsmittel und Stellen der obersten Fachbehörden in den Ressorts erfolge in den Haushaltsplänen regelmäßig in den jeweiligen Kapiteln „01 - Ministerium“, sodass daran auch für die Ministerialforstabteilung für die Zukunft festgehalten werde. Die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb solle angepasst werden.

2.4 Abruf und Verwendung der Landeszuschüsse über den Bedarf hinaus

2.4.1 Bildung von Rücklagen

Der Landesbetrieb kann den Zuschuss des Landes beim Ministerium anfordern, soweit seine Liquidität dies erfordert.¹³ Die Zuschüsse überstiegen den Liquiditätsbedarf des Landesbetriebs in den Jahren 2020 bis 2022 erheblich. Die daraus resultierenden Jahresüberschüsse führte der Landesbetrieb der freien Rücklage zu. Diese belief sich am 31. Dezember 2022 auf 22 Mio. €.

Außer den beim Land dafür anfallenden Kreditzinsen zahlte der Landesbetrieb in den Jahren 2014 bis 2022 zusätzlich 465.000 € für Verwahrensgelte (sogenannte Strafzinsen). Dabei hatte der Landesbetrieb nicht ermittelt, in welcher Höhe für welche Zwecke eine Rücklage erforderlich war.

Der Abruf des Landeszuschusses über den für die Liquidität erforderlichen Bedarf hinaus, um hieraus unbegründet hohe Rücklagen zu bilden, verstößt gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO.

Das Ministerium hat erklärt, dass die Bildung von Rücklagen durch den Landesbetrieb grundsätzlich vor dem Hintergrund der Sicherstellung seiner Handlungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in Bezug auf alle ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben in wirtschaftlich schwierigen Zeiten erfolge. Die freie Rücklage diene beispielsweise der Absicherung von Investitionen in das Waldvermögen zum Wiederaufbau bzw. in den Umbau zu klimaresilienten Wäldern. Vor dem Hintergrund der mit hoher Wahrscheinlichkeit weiteren mittel- und langfristig eintretenden Belastungen durch klimawandelbedingte Schadereignisse könne über die Höhe der zum Ausgleich wirtschaftlicher Schwankungen notwendigen freien Rücklage keine belastbare Aussage getroffen werden.

¹⁰ § 31 LHO; auch kommunale Eigenbetriebe sind nach § 19 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu einer fünfjährigen Finanzplanung verpflichtet.

¹¹ Organisationsverfügung vom 27. November 2008, Nr. 1 Satz 2.

¹² § 17 Abs. 4 LHO sowie Teil I - Nr. 1.2.1 Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz (HsRL).

¹³ Organisationsverfügung vom 27. November 2008, Nr. 7 Satz 4.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass eine mittelfristige Finanzplanung durch die Abbildung mittel- und langfristiger finanzieller Belange des Landesbetriebs gerade dazu dient, künftige Bedarfe abzuschätzen.

Für die Anforderung der Zuschüsse ist der konkrete Liquiditätsbedarf maßgeblich. Die Anforderung von Landeszuschüssen für unspezifische Mittelbedarfe in künftigen Jahren kommt nicht in Betracht.

2.4.2 Bildung von Haushaltsresten

Werden die Mittel aus dem Landeszuschuss im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig abgerufen, können Ausgabereste (Haushaltsreste) gebildet und in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.¹⁴ So bleiben die Mittel über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar.

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 wurden vom Landesbetrieb nicht angeforderte Zuschussmittel von insgesamt 25,4 Mio. € als Haushaltsreste übertragen.

Nach den Ausführungen des Ministeriums während der örtlichen Erhebungen sollen die Haushaltsreste allgemein genutzt werden, um zukünftige, ggf. die Landeszuschüsse übersteigende Fehlbeträge des Landesbetriebs auszugleichen. Eine schriftliche Begründung der Erforderlichkeit dieser Mittel im folgenden Haushaltsjahr fehlte.

Eine Bildung von Haushaltsresten zum Ausgleich zukünftiger, nicht näher benannter und unspezifischer Fehlbeträge ist nicht zulässig. Der Landesbetrieb verfügte damit zusammen mit der freien Rücklage über eine finanzielle „Reserve“ von insgesamt 47 Mio. € zum Ausgleich wirtschaftlicher Schwankungen.

Das Ministerium hat erklärt, die Bildung von Ausgaberesten sei vor dem Hintergrund der Finanzierung von Maßnahmen erfolgt, die im abgelaufenen Haushaltsjahr beauftragt wurden, deren Umsetzung oder Zahlung aber erst im Folgejahr erfolgen könne. Insofern seien die Voraussetzungen zur Bildung von Haushaltsresten beim Landesbetrieb grundsätzlich gegeben gewesen.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar ist, für welche konkreten Maßnahmen und in welchem Umfang die Ausgabereste verwendet werden sollen.

2.4.3 Sperrvermerk

Nach einem Vermerk im Haushaltsplan ist der Zuschuss in der Höhe gesperrt, in der die Holzgelderlöse den im Wirtschaftsplan dargestellten Betrag überschreiten (Sperrvermerk).¹⁵ In den Jahren 2020 bis 2022 überschritten die Einnahmen aus Holzgelderlösen die Ansätze um insgesamt 37,5 Mio. €. In dieser Höhe war der Zuschuss gesperrt. Gleichwohl wurden die Zuschussmittel in voller Höhe für den Landesbetrieb verwendet.

Die hierfür erforderliche schriftliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Aufhebung der Sperre fehlte. Auch sachliche Gründe für eine Aufhebung waren weder erkennbar noch dokumentiert.

Das Ministerium hat erklärt, eine schriftliche Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zur Aufhebung des Sperrvermerks werde künftig in schriftlich begründeten Ausnahmefällen eingeholt.

¹⁴ § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO, Nr. 1 zu § 19 VV-LHO, Haushalte 2020 bis 2022.

¹⁵ Kapitel 14 10, Titel 682 11 Zuschüsse für Leistungen des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz.

2.5 Organisatorische Trennung der Aufsicht nicht sichergestellt

Zur Wahrnehmung der Aufsicht über den Landesbetrieb hatte das Ministerium eine Forstkommision eingerichtet. Diese wurde vom Staatssekretär geleitet. Weitere Mitglieder waren u. a. ein Bediensteter eines Forstamtes als forstfachliches Mitglied und ein Mitglied der Personalvertretung.¹⁶ Bei diesen weiteren Mitgliedern handelte es sich um Bedienstete des Landesbetriebs. Der Leiter des Landesbetriebs nahm regelmäßig an den Sitzungen teil.

Wesentlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsicht ist die strikte organisatorische Trennung der zu beaufsichtigenden Einrichtung von der aufsichtsführenden Einrichtung. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist auch sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht zugleich Bedienstete der zu beaufsichtigenden Einrichtung sind.

Die gebotene Trennung war nicht ausreichend sichergestellt. Darüber hinaus sind personalvertretungsrechtliche Fragestellungen nicht Gegenstand der Aufsicht.

Des Weiteren ist für eine ordnungsgemäße Fachaufsicht eine frühzeitige und sachgerechte Information des Aufsichtsorgans erforderlich. Die Forstkommision tagte lediglich einmal im Jahr. Unterjährige Berichte an die Forstkommision fehlten. Von der haushaltsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit, den Landesbetrieb zur regelmäßigen Berichterstattung, z. B. in Form von Quartalsberichten¹⁷, zu verpflichten, hat das Ministerium keinen Gebrauch gemacht.

Das Ministerium hat erklärt, der Forderung nach einer hinreichenden organisatorischen Trennung von Landesbetrieb und Aufsichtsgremium werde grundsätzlich zugestimmt. Die Geschäftsordnung für die Forstkommision werde entsprechend überarbeitet. Ferner sei vorgesehen, die Forstkommision regelmäßig mit Berichten zu informieren.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) den Wirtschaftsplan des Landesbetriebs um Ist-Werte mindestens des zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahres sowie Erläuterungen zu ergänzen,
- b) die Zuschussmittel des Landes im Wirtschaftsplan differenziert darzustellen,
- c) die Stellen für Aufgaben des Landesbetriebs ausschließlich in dessen Stellenplan bei Kapitel 14 10 auszuweisen,
- d) die schriftliche Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Aufhebung der Sperre, die zudem schriftlich zu begründen ist, zu beantragen,
- e) die Aufsicht organisatorisch strikt vom Landesbetrieb zu trennen und diesen zu Berichten an das Aufsichtsgremium nach Maßgabe des § 90 AktG zu verpflichten.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) im Wirtschaftsplan die Leistungen des Landesbetriebs zu konkretisieren sowie differenziert und eindeutig darzustellen sowie Verteilschlüssel nachvollziehbar zu begründen,

¹⁶ Der Forstkommision gehören außerdem die Leiterin oder der Leiter der Zentralabteilung und die oder der Beauftragte für den Haushalt des MKUEM an.

¹⁷ Nr. 4.8.2.5 der VV-LHO, Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 LHO i. V. m. § 90 Aktiengesetz (AktG).

- b) ergänzend zum Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen,
- c) Zuschüsse des Landes nur anzufordern bzw. an den Landesbetrieb zu zahlen, soweit dessen Liquiditätsbedarf dies erfordert,
- d) die freie Rücklage des Landesbetriebs bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Haushaltsresten bei Kapitel 14 10 mit einzubeziehen,
- e) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c, d und e zu berichten.